

## **Dritte Änderungssatzung Zur Satzung des Rettungszweckverbandes Saar**

**vom 14. Januar 1977**

**zuletzt geändert am 24. September 2003**

vom 12. April 2005

*Aufgrund der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) hat die Verbandsversammlung am 12. April 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name und Sitz**

Der Rettungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Rettungszweckverband Saar“ und hat seinen Sitz in Bexbach. Verbandsgebiet ist das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder des Rettungszweckverbandes sind die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis sowie der Stadtverband Saarbrücken.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Rettungszweckverband hat die Aufgabe, den Rettungsdienst nach den Vorschriften des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes (SRettG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (Amtsblatt Seite 2140) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Rettungszweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und beschließt über die Angelegenheiten des Rettungszweckverbandes, soweit diese nicht auf Grund dieser Satzung dem Verbandsvorsteher übertragen sind.

### **§ 6**

#### **Mitglieder der Verbandsversammlung**

Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 80 000 Einwohner ein Mitglied in die Verbandsversammlung. Die Entsendung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderechts über die Vertretung der Gemeinde in Organen wirtschaftlicher Unternehmen. Für die danach dem jeweiligen Verbandsmitglied zustehenden weiteren Mitglieder benennt das Verbandsmitglied Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

---

---

## **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen, zu denen vom Vorstandsvorsteher schriftlich eingeladen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (3) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Im Übrigen tagt die Verbandsversammlung in der Regel nichtöffentlich. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen Mitglieder des Beirates für das Rettungswesen beiladen.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt einschließlich der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist den Mitgliedern sowie der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Aufgaben und Wahl des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Rettungszweckverbandes. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Dem Vorstandsvorsteher obliegen die Aufgaben des Rettungszweckverbandes im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 4 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes.
- (3) Der Vorstandsvorsteher wird aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor Beendigung des Amtes scheidet der Vorstandsvorsteher aus dem Amte, wenn er aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Als Vorstandsvorsteher kann nur gewählt werden, wer Organ eines Verbandsmitgliedes ist.

## **§ 10 Stellvertreter des Vorstandsvorstehers**

Für den Vorstandsvorsteher wird ein Stellvertreter gewählt. Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandsvorstehers gelten entsprechend (§ 9 Abs. 3).

## **§ 11 Bedienstete**

- (1) Der Rettungszweckverband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) einzustellen. Die Vorschriften der §§ 79 und 80 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.
  - (2) Der Rettungszweckverband Saar tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V. bei. Er ist Mitglied der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.
-

## **§ 12 Haushalt**

Der Vorstandsvorsteher stellt die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes so rechtzeitig auf, dass sie der Versammlung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Umlage**

Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Berechnung der Umlage erfolgt analog der einschlägigen Bestimmungen des K FAG zur Berechnung der Kreisumlage.

## **§ 14 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Stadtverbandes Saarbrücken.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Rettungszweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

## **§ 16 Auseinandersetzung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Rettungszweckverbandes Saar erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Verhältnis der Umlagen der letzten drei Rechnungsjahre.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft

Nach der Veröffentlichung der Änderungssatzung im Amtsblatt des Saarlandes vom 21.07.2005 (Amtsbl. S. 1153) ist die geänderte Satzung des Rettungszweckverbandes am 22.07.2005 in dieser Fassung in Kraft getreten.

Bexbach, den

---